

Statut der Berufsgemeinschaft der Religionslehrer/innen

an mittleren und höheren Schulen[1] in der Diözese Linz

Präambel

Religionslehrer/innen (im Folgenden RL) wirken an der Communio und an der Sendung der Kirche in besonderer Weise mit. Sie sehen sich getragen vom Kirchenbild des II. Vatikanischen Konzils und von dem nachsynodalen apostolischen Schreiben „Christifideles laici“ von Papst Johannes Paul II. vom 30. Dezember 1988.

Die „Rahmenordnung für Religionslehrer der österreichischen Diözesen“ vom 1. Mai 1998 gilt für alle RL, sofern nicht besondere Bestimmungen des geltenden Kirchenrechtes anzuwenden sind.

Durch die Missio canonica werden die RL vom Bischof dazu beauftragt, die besondere Verantwortung in der Verkündigung mitzutragen. Die RL übernehmen dadurch die Verpflichtung, ihren Unterricht am Glauben der Kirche zu orientieren.

Die Berufsgemeinschaft der Religionslehrer/innen (BG) ist die Vereinigung aller an mittleren und höheren Schulen¹ in der Diözese Linz tätigen RL.

Ihre Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus diesem Statut.

1. Mitglieder und Geschäftsstelle der Berufsgemeinschaft

1. Alle RL an mittleren und höheren Schulen in der Diözese Linz sind aufgrund der kirchlich erklärten Ermächtigung (Missio canonica) Mitglieder der BG, dazu zählen auch jene RL, die ihren Dienst aktuell nicht ausüben (Karenz, Sonderurlaub ...).
2. Geschäftsstelle der BG ist das Schulamt der Diözese, Herrenstraße 19, 4020 Linz.

2. Zweck der Berufsgemeinschaft

1. Der Zweck der BG ist die Förderung § der Spiritualität § der Gemeinschaft § der theologischen und pädagogischen Fortbildung der RL.
2. Die BG vertritt durch die von ihr zu wählenden Vertreter/innen der Berufsgemeinschaft die dienstrechtlichen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem diözesanen Schulamt und den staatlichen Stellen (vgl. Punkt 5).

3. Organe

1. Die Mitgliederversammlung Ihr gehören alle Mitglieder der BG an. Sie wird mindestens einmal jährlich durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/in einberufen.
2. Die Vertreter/innen der Berufsgemeinschaft Die Mitgliederversammlung wählt für eine Funktionsperiode von 4 Jahren aus ihren Reihen zwei Vertreter/innen der Berufsgemeinschaft (VBG). Ihre Aufgaben richten sich nach Punkt 5 dieses Statuts.
3. Der Vorstand Er besteht aus den beiden VBG und den beiden Landesarbeitsgemeinschafts-Leiter/innen für katholische Religion an AHS und BMHS. Eine/r der VBG übernimmt die Aufgabe als Delegierte/r in die Interdiözesane Berufsgemeinschaft der Religionslehrer/innen Österreichs (ibgrlö).
4. Der/Die Vorsitzende und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in Er/Sie wird vom Vorstand aus dessen Mitgliedern gewählt.

4. Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand sorgt für die Pflege der beruflichen Zusammenarbeit der Mitglieder der BG und mit allen, die in der Pastoral tätig sind.
2. Er nimmt teil an regelmäßigen Treffen mit den Fachinspektor/inn/en zu Austausch, Beratung und Planung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes treffen einander regelmäßig zu Austausch, Beratung und Planung mit Protokollführung.
4. Der Vorstand der Berufsgemeinschaft hat über alle die BG betreffenden Angelegenheiten mit den Mitgliedern Kontakt zu pflegen.

5. Aufgaben der Vertreter/innen der Berufsgemeinschaft

1. Die VBG nehmen gegenüber dem Schulamt der Diözese und in Zusammenarbeit mit diesem gegenüber den staatlichen Stellen die dienstrechtlichen Belange der RL wahr.
2. Die VBG pflegen die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit dem diözesanen Schulamt.
3. Die VBG informieren sich besonders in folgenden Angelegenheiten beim diözesanen Schulamt: freie Stellen, Neueinstellungen, Pragmatisierungen, Vertraglichstellungen, Versetzungen, Belobigungen sowie Ausscheiden aus dem Schuldienst. Darüber hinaus informiert das diözesane Schulamt die VBG, wenn beabsichtigt wird einem/einer RL die Missio canonica zu entziehen. Sollte Gefahr im Verzug sein, die ein sofortiges Handeln erfordert, informiert das Schulamt die VBG im Nachhinein.
4. Die VBG nehmen an den Sitzungen des Personalgremiums teil. Das Personalgremium besteht aus dem Rektor, dem/der Schulamtsleiter/in, den zuständigen Fachinspektor/inn/en und den Vertreter/inne/n der BG.
5. Bei der Bestellung des Leiters/der Leiterin des diözesanen Schulamtes sowie bei der Bestellung von Fachinspektor/inn/en unterbreiten die VBG dem Diözesanbischof Vorschläge über das Schulamt, die zur Unterstützung der Entscheidungsfindung dienen sollen.
6. Die VBG wahren über Belange, welche ihnen innerhalb ihrer Informationsaufgaben bekannt werden, das Dienstgeheimnis.
7. Die VBG haben in den Fällen Akteneinsicht, in welchen sie vom betroffenen RL bevollmächtigt werden. Diesbezüglich ist eine schriftliche Vollmacht des RL dem diözesanen Schulamt vorzulegen.
8. Die VBG geben allfällige Einwendungen bei Personalentscheidungen dem Schulamt bekannt. Auf Verlangen der VBG ist über diese Einwendungen ein klärendes Gespräch zwischen dem Schulamt und den VBG zu führen.
9. Die VBG nehmen auf Wunsch eines Mitglieds der BG an Gesprächen zwischen Vertreter/inne/n des Schulamts und dem betreffenden Mitglied teil, mit dem Ziel, Einvernehmen herzustellen.
10. Die VBG vertreten einander bei Verhinderung gegenseitig. Sollten beide VBG an der Ausübung des Mandates aus triftigen Gründen verhindert sein, haben sie eine/n der Landesarbeitsgemeinschafts-Leiter/innen als Ersatz zu bestimmen. Der/Die für diesen Fall nominierte Kolleg/e/in ist in Stellvertretung stimmberechtigt. Die Vertretung kann das Mandat ablehnen.
11. Die VBG sind in die inhaltliche Planung und die Durchführung der Jahreskonferenzen verantwortlich eingebunden. Die Durchführung der Mitgliederversammlung obliegt den VBG.
12. Die VBG haben einen Tätigkeitsbericht in der Jahresversammlung zu legen.

6. Finanzen

1. Die jährliche Einhebung eines freiwilligen Unterstützungsbeitrages von den Mitgliedern der BG dient zur Abdeckung der Kosten, die den VBG und dem Vorstand aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen.
2. Die VBG haben bei schulamtsbezogenen Aufgaben Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten durch das Schulamt.

3. Bei der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung geben die VBG einen Rechenschaftsbericht über die finanzielle Gebarung.

7. Schlussbestimmungen

1. Eine Änderung des Statuts bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Kolleg/innen und der Genehmigung durch den Diözesanbischof.
2. Die näheren Bestimmungen über Beratung, Beschlussfähigkeit und eine Wahlordnung werden von den VBG in Zusammenarbeit mit dem Schulamt der Diözese und in Anlehnung an das Personalvertretungsrecht erstellt und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
3. Dieses Statut tritt mit der Genehmigung durch den Diözesanbischof in Kraft. Es ersetzt das Statut der Berufsgemeinschaft der Religionslehrer/innen an mittleren und höheren Schulen der Diözese Linz aus dem Jahre 1993, LDBI vom 1. Jänner 1993, Nr. 11. Nach Beratung im Konsistorium vom 9. Oktober 2007 mit Wirksamkeit vom 1.11.2007 in Kraft gesetzt.

Bischof von Linz

[1] Ausgenommen landwirtschaftliche Fachschulen